

Kurztitel

Bundshaushaltsverordnung 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 570/1989 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 489/2008

§/Artikel/Anlage

§ 114

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text**Prüfungen im Gebarungsvollzug**

§ 114. Nach erfolgter Vorprüfung der zu einem Geschäftsfall gehörenden Unterlagen gemäß den §§ 111 bis 113 und nach Erlassung der diesbezüglichen Anordnungen des Anordnungsbefugten sind diese von der Buchhaltung oder Kasse vor ihrer Vollziehung der Form und dem Inhalt nach zu prüfen. Diese Prüfungen im Gebarungsvollzug sind als Prüfung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages, Prüfung der Kontierung, Prüfung der Buchung und Prüfung der Auszahlung im Wege der Kreditunternehmungen (Banken) nach den Bestimmungen der §§ 115 bis 118 vorzunehmen.